

Satzung des Bundesweiten Netzwerks Männlichkeiten, Migration und Mehrfachzugehörigkeiten

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen *Bundesweites Netzwerk Männlichkeiten, Migration und Mehrfachzugehörigkeiten*.

(2) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

(3) Der Sitz des Vereins ist Hannover.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Zwecke des Vereins sind:

(1) Die Förderung der Demokratie, des gesellschaftspolitischen und bürgerschaftlichen Engagements, der Völkerverständigung, der Solidarität und der Gewaltfreiheit.

(2) Der Abbau von Rassismus, rassistischen Diskriminierungen und Vorurteilen im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und der EU-Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000, um an der Entwicklung einer nicht-rassistischen Gesellschaft mitzuwirken.

(3) Die Förderung der Gleichstellung aller Geschlechter und der Geschlechterdemokratie. Dabei sollen die Lebenslagen aller Jungen, Männer und Väter besondere Berücksichtigung finden, insbesondere verbunden mit ihren Mehrfachzugehörigkeiten im Sinne ihrer sozialen und/oder ethnischen Zugehörigkeit, ihres Alters, ihrer sexuellen Identität, ihren körperlichen, seelischen oder intellektuell-kognitiven Behinderungserfahrungen und ihrer Lebens-, Familien- und Beziehungssituation. Damit soll auch ein Beitrag von Männern zum Gender Mainstreaming geleistet werden.

(4) Die Förderung der Entwicklung von Jungen, Männern und Vätern, insbesondere mit Migrationshintergrund und Mehrfachzugehörigkeit, zu emotional lebendigen, sozialverantwortlichen und reflexiven Persönlichkeiten.

(5) Die kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Ungleichheitsverhältnissen im Zusammenhang von Männlichkeiten, Migration und Mehrfachzugehörigkeiten im Sinne der Förderung von Partizipation.

(6) Die Förderung der sozialen und gesellschaftlichen Inklusion (im Sinne diskriminierungsfreier Teilhabe) mündiger Bürger und Bürgerinnen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

(1) Den Austausch im eigenen fachlichen Netzwerk, verstanden als Zusammenarbeit von Aktiven aus Wissenschaft, Politik, Sozialer Arbeit und anderen gesellschaftlichen Handlungsfeldern.

- (2) Die Kooperation und Vernetzung mit den für die Satzungszwecke relevanten Fachleuten und Organisationen.
- (3) Die Arbeit als Interessenvertretung und Interessengemeinschaft für Jungen, Männer und Väter mit Migrationshintergrund und Mehrfachzugehörigkeiten.
- (4) Das Wirken der im Verein vorhandenen Fachkompetenzen in die Gesellschaft hinein.
- (5) Die Entwicklung, Durchführung und Förderung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben.
- (6) Die Initiierung dialogischer Prozesse, öffentlichkeitswirksamer Aktivitäten, Fachveranstaltungen und Fachberatungen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Vorstandsmitglieder können eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen, Personengruppen sowie Vereine und Verbände sein, sofern sie die Ziele des Vereins unterstützen. Voraussetzung für den Erwerb ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Verein nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
Für eine Entscheidung genügt die einfache Mehrheit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, durch Austritt aus dem Verein sowie durch Tod. Außerdem endet die Mitgliedschaft bei Liquidation. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des jeweiligen Quartals eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

(2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

(3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer Frist von vier Wochen gegeben werden.
Für eine Entscheidung bedarf es einer zweidrittel Mehrheit.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeiten von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für eine Entscheidung genügt die einfache Mehrheit.
Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf oder sieben untereinander gleichberechtigten Mitgliedern, die als natürliche Personen Vereinsmitglied sind.
- (2) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung einsetzen.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (5) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch ein Vorstandsmitglied.
- (6) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (2) Für den Vorstand können alle natürlichen Personen vorgeschlagen werden, die selbst Mitglied des Vereins sind.
- (3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(4) Fällt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.

§ 12 Zuständigkeiten des Vorstandes

(1) Der Vorstand repräsentiert den Verein und ihm obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte.

(2) Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden. Hier sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber hinaus insbesondere über

- a) Aufgaben des Vereins,
- b) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- c) Mitgliedsbeiträge (§ 8),
- d) Satzungsänderungen
- e) und die Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht auf andere Mitglieder übertragbar.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 14 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 15 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat einberufen, dem Personen des öffentlichen Lebens sowie Personen mit besonderer Fachkompetenz angehören. Der Vorstand lädt zu den Beiratssitzungen ein. Funktion und Tätigkeit des Beirats werden über eine Geschäftsordnung geregelt, die mit dem Vorstand abgestimmt wird.

§ 16 Dokumentation von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 17 Auflösung des Vereines und Vermögensbildung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige oder mildtätige Einrichtung, mit der Auflage, das Vermögen für die Förderung des Geschlechterdialoges und/oder der Förderung rassismuskritischer Initiativen, bzw. gemäß der Vereinsziele zu verwenden.

Die Satzung wurde in dieser Form einstimmig beschlossen von:

